

INFORMATIONEN ZUR

wy^{na}au

gemeinde der region
oberaargau

**ORDENTLICHEN
EINBÜRGERUNG**



Inhalt dieser Broschüre

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Grundsätzliches | 4 |
| Prozessablauf ordentliche Einbürgerung | 5 |
| Wohnsitzvoraussetzungen | 7 |
| Wohnsitzvoraussetzungen nach Bundesrecht | 7 |
| Eignung zur Einbürgerung | 8 |
| Einbürgerungstest | 9 |
| Sprachstandanalyse | 10 |
| Beiliegende Unterlagen | 11 |



Vorwort

Am 1. Juli 2014 tritt die überarbeitete kantonale Einbürgerungsverordnung in Kraft. Die Einbürgerungsbestimmungen sind deswegen angepasst worden.

Diese Informationsmappe soll Ihnen einen Überblick über die Änderungen verschaffen.

Sollten Sie dennoch Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne persönlich am Schalter oder am Telefon weiter.

*Einwohnergemeinde Wynau
im Juni 2014*



Grundsätzliches

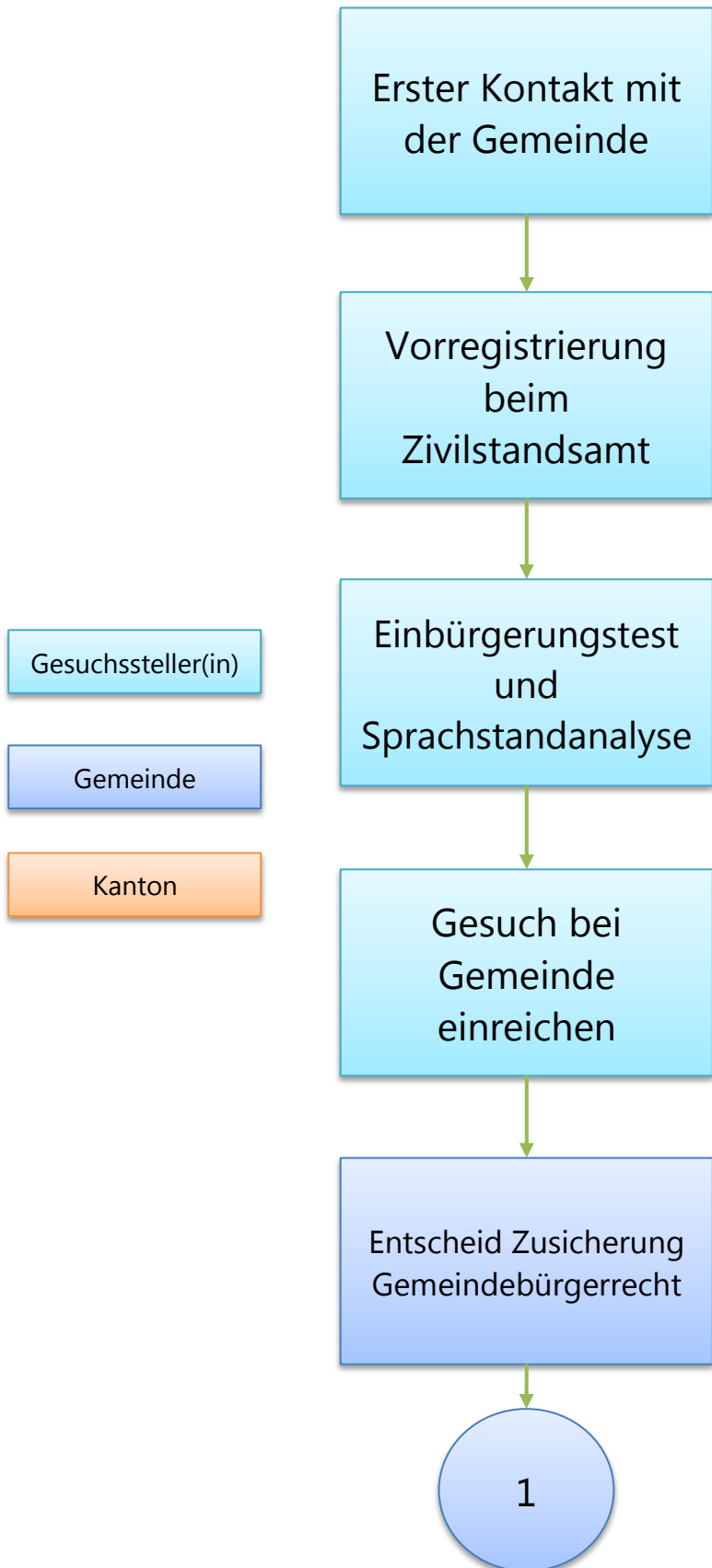
Das Einbürgerungsgesuch ist bei derjenigen Gemeinde einzureichen, um deren Bürgerrecht nachgesucht wird. Ausländerinnen und Ausländer, welche noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) registriert sind, haben sich vorläufig beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren zu lassen und einen Einbürgerungstest sowie eine Sprachstandanalyse zu absolvieren.

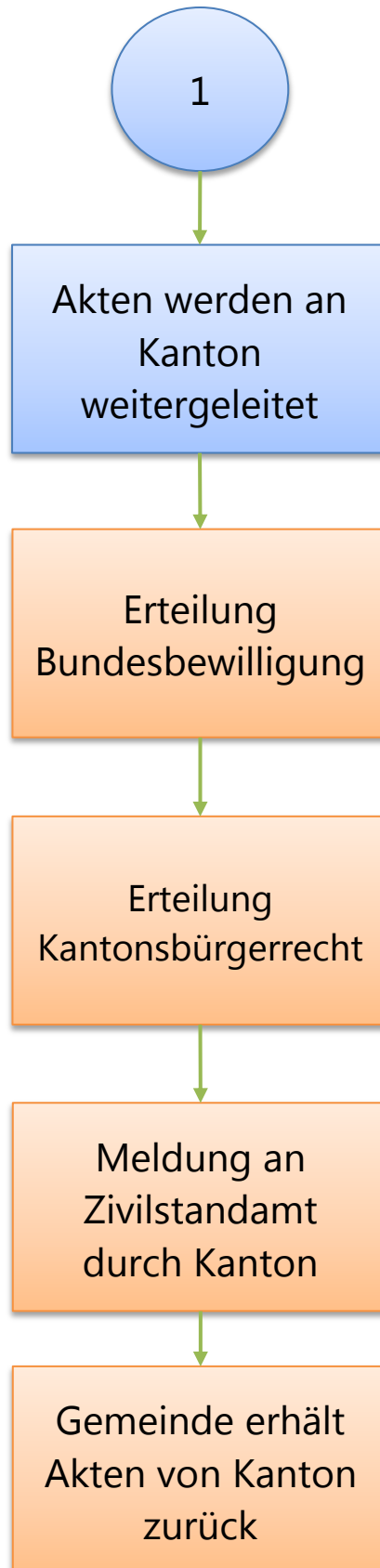
Diese Bestimmungen stützen sich alle auf folgende gesetzlichen Grundlagen.

- Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
- Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)
- Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV)



Prozessablauf ordentliche Einbürgerung







Wohnsitzvoraussetzungen

Wohnsitzvoraussetzungen nach Bundesrecht

Grundsatz

Ein Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts kann stellen, wer während mindestens zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches.

Zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr

Für die Frist von zwölf Jahren wird die zwischen dem vollendeten 10. (ab. 10. Geburtstag) und vollendeten 20. (bis zum 20. Geburtstag) Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Zeit doppelt berechnet.

Gleichzeitige Einbürgerung der Ehegattin bzw. des Ehegatten

Die ausländische Ehegattin bzw. der ausländische Ehegatte der gesuchstellenden Person oder die Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt kann gleichzeitig eingebürgert werden, wenn die eheliche Gemeinschaft bzw. die eingetragene Partnerschaft (in der Regel gemeinsamer Wohnsitz) seit mindestens drei Jahren besteht. Für die gleichzeitig (oder ausnahmsweise nachher) einzubürgernde Ehegattin oder Ehegatte bzw. der Person, welche in eingetragener Partnerschaft lebt, genügt dabei ein Wohnsitz in der Schweiz von insgesamt fünf Jahren, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

Hat der schweizerische Ehegatte bzw. der schweizerische Partner das Schweizer Bürgerrecht erst nach der Heirat mit der gesuchstellenden Person erworben, so hat die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die Wohnsitzvoraussetzungen nach Art. 15 Abs. 3 bzw. Art. 15 Abs. 5 BÜG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 KBÜG zu erfüllen (fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz, zwei Jahre Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde und drei Jahre eheliche Gemeinschaft bzw. eingetragene Partnerschaft).



Eignung zur Einbürgerung

Der Begriff der Eignung ist in Artikel 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) umschrieben. Demnach ist zur Einbürgerung geeignet, wer

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet
- die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet

Im Weiteren ist die Eignung ab 11. Dezember 2013 auch in Artikel 7 Absatz 3 der bernischen Kantonsverfassung umschrieben.

Nicht eingebürgert wird namentlich, wer

- wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wer für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist
- Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat
- nicht nachweislich über gute Kenntnisse einer Amtssprache verfügt;
- nicht nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügt;
- nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügt



Einbürgerungstest

In der 90-minütigen schriftlichen Prüfung sind folgende Themen je zu 1/3 zu gewichten und zu prüfen.

Geografie, Geschichte, Sprachen, Religionen und Feiertage der Schweiz und des Kantons Bern

- Entstehung der Eidgenossenschaft und des Kantons Bern sowie geografische Aufteilung der
- Schweiz und des Kantons Bern
- Landessprachen und Religionsfreiheit in der Schweiz
- Traditionen und Kultur in der Schweiz und im Kanton Bern

Demokratie, Föderalismus sowie Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger

- Bund, Kanton und Gemeinde (Parlament, Regierung, Gericht) sowie Gewaltenteilung
- Direkte Demokratie, Grundrechte, Parteien und Frauenbild
- Pflichten und Polizei

Soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung

- Soziale Sicherheit (Sozialversicherungen in der Schweiz) und persönliche Vorsorge in der Schweiz
- Krankenversicherung und Gesundheitsversorgung in der Schweiz
- Arbeit und Lebenskosten in der Schweiz
- Bildungssystem Schweiz (Vorschule, Primarschule, Sekundarstufen, Tertiärstufen)

Die Kurse werden beispielsweise bei der Kaufmännischen Berufsschule Langenthal (kbsl) angeboten.



Sprachstandanalyse

Die Verständigungsfähigkeit wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (Deutsch oder Französisch) gut beherrscht, so dass sie sich mit den Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern verständigen kann. Gute Sprachkenntnisse liegen vor, wenn die gesuchstellende Person Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) besitzt.

Sprachniveaus gemäss dem GER

| | | |
|---|------------------|--|
| <p>Elementare Sprachverwendung</p> | <p>A2</p> | <p>Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).</p> <p>Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.</p> <p>Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben</p> |
| <p>Selbständige Sprachverwendung</p> | <p>B1</p> | <p>Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.</p> <p>Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.</p> <p>Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.</p> |



Beiliegende Unterlagen

- Informationsheft «Wie werde ich Schweizerin – wie werde ich Schweizer?» (Amt für Migration und Personenstand)
- Gesuch um Einbürgerung für ausländische Staatsangehörige
- Gesuch um Registrierung für die ordentliche Einbürgerung
- Zusammenstellung der Gebührenmöglichkeiten ab 1. Januar 2010
- Sprachstandanalyse / «Deutschtest» Interunido
- Ausschreibung Einbürgerungstest Kaufmännische Berufsschule Langenthal (kbsl)

Weitere Informationen unter

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht
Eigerstrasse 73
3011 Bern

Tel. 031 633 47 85